

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

hier: a) **Bebauungsplan der Gemeinde Ingenried für das Gebiet „Erbenschwang West“**

und b) **3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet „Ingenried Süd“**

Der Bebauungsplan der Gemeinde Ingenried für das Gebiet „Erbenschwang West“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet „Ingenried Süd“, beide gefertigt am 06.10.2003 und ergänzt am 17.12.2003 vom Architekturbüro Kern, Babenhausen, jeweils mit dazugehöriger Begründung, wurden vom Gemeinderat Ingenried in der Sitzung am 17.12.2003 jeweils gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Beide Bauleitplanungen werden zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeganzlei Ingenried, Kirchenstraße 3, Ingenried, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bereitgehalten und es wird dort über die jeweiligen Inhalte Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB treten der o.g. Bebauungsplan „Erbenschwang West“ und die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Süd“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ingenried, den 19.12.2003  
Aushang vom 19.12.2003 – 05.01.2004



  
Fichtl  
Bürgermeister